

Reglement über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen *

Vom 8. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2018)

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV),

gestützt auf die § 6 Absatz 3 Buchstabe g und g^{bis} und §§ 34 sowie 34a des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981¹⁾ und § 10 des Reglementes vom 26. Oktober 1988²⁾ zum Sachversicherungsgesetz,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Grundsätze

¹ Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefährdung ausgesetzt oder ist mit erhöhter Schadenvergütung zu rechnen, so wird zusätzlich zur Grundprämie und dem Präventions- und Interventionsbeitrag jeweils ein Zuschlag erhoben. *

² Die Zuschläge setzen sich aus einem Betriebszuschlag und einem allfälligen Sonderzuschlag zusammen. Für wirksame schadenverhütende Massnahmen werden auf dem Betriebszuschlag Rabatte gewährt.

³ Für die Festlegung der Zuschläge sind dieses Reglement sowie die Anhänge dazu, die zum integrierenden Bestandteil erklärt werden, verbindlich.

⁴ Die Einzelrisikobewertung nach § 4 des Reglementes bleibt vorbehalten.

§ 2 Tarifierung

¹ Die BGV setzt die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen für das versicherte Gebäude aufgrund dieses Reglementes fest und gibt davon den Gebäudeeigentümern Kenntnis. *

² Die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen werden rückwirkend ab Bezug des Gebäudes sowie nach jeder wesentlichen Änderung des Risikos erhoben. *

³ Der Eigentümer hat der BGV jede Gefahrenerhöhung und Gefahrenverminderung mitzuteilen.

1) GS 27.690, SGS [350](#)

2) GS 29.723, SGS [350.111](#)

§ 3 Grundsätze für die Festlegung der Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen *

¹ Die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen werden grundsätzlich für jedes Gebäude als Ganzes festgesetzt. *

² Besteht ein Gebäude aus verschiedenen Teilen mit unterschiedlicher Nutzung, wird in der Regel jeweils ein mittlerer Satz für Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen für das gesamte Gebäude festgelegt. *

³ Fehlt eine Unterteilung in F 90-Brandabschnitte (F 90 = tragende und raumabschliessende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten), sind für die Tarifierung des ganzen Gebäudes die Zuschläge massgebend, die für den Teil mit dem höchsten Risiko gelten.

⁴ Ist ein Gebäude mit einem andern Gebäude zusammengebaut und nicht durch eine F 180-Brandmauer getrennt, werden die Zuschläge unabhängig von den Eigentumsverhältnissen aufgrund der vorhandenen Risiken für beide Gebäude gleich festgelegt.

§ 4 Einzelrisikobewertung

¹ Für Gebäude mit Brandabschnitten von über 800 m² werden die Zuschläge zu den Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen in der Regel mit Hilfe der Einzelrisikobewertungsmethode berechnet. *

² Basis für die Einzelrisikobewertung bildet das Brandrisiko-Berechnungsverfahren nach der Dokumentation 81 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Dokumentation 81).

³ In besonderen Fällen kann die Einzelrisikobewertung auch für andere Gebäude angewendet werden.

2 Festsetzung der Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen *

§ 5 Betriebsklassen und Zuordnung

¹ Die Gebäude werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung anhand der Tabelle im Anhang 1 dieses Reglementes einer bestimmten Betriebsklasse zugeordnet.

² Die Betriebszuschläge werden aufgrund der Betriebsklasse gemäss Anhang 2 festgelegt.

³ Die Einzelrisikobewertung nach § 4 und die Tarifierung in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

§ 6 Betriebszuschlags-Sätze

¹ Die Betriebszuschlags-Sätze werden je CHF 1'000 des Versicherungswertes festgelegt.

² Die Betriebszuschlags-Sätze für die Betriebsklassen 1 bis 8 werden im Anhang 2 dieses Reglementes verbindlich festgelegt.

³ Nach Abzug allfälliger Rabatte dürfen der Zuschlag zur Prämie CHF --.19 und der Zuschlag zum Präventions- und Interventionsbeitrag CHF --.08 je CHF 1'000 Versicherungswert nicht unterschreiten. *

§ 7 Rabatte

¹ Für zweckmässige schadenverhütende Massnahmen werden auf die Betriebszuschläge Rabatte gemäss Anhang 3 bis maximal 70% gewährt.

² Die Einzelrisikobewertung nach § 4 bleibt vorbehalten.

§ 8 Sonderzuschläge

¹ Bei ungenügenden schadenverhütenden Massnahmen werden zu den Betriebszuschlägen Sonderzuschläge erhoben.

² Die Sonderzuschläge werden aufgrund der vorhandenen Risiken im konkreten Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

³ Die Sonderzuschläge können für Prämien bis zu CHF 5.04 und für Präventions- und Interventionsbeiträge bis zu CHF 1.96 je CHF 1'000 Versicherungswert betragen. *

⁴ Werden Sonderzuschläge erhoben, können keine Rabatte gewährt werden.

3 Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

² Für bestehende Gebäude erfolgt die Inkraftsetzung sukzessive mit der Neutau-
rifizierung.

³ Das Reglement wird bei allen End-, Nach- und Revisionsschätzungen angewandt.

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 13. September 1990 ³⁾ über den Prämienzuschlags-Tarif wird aufgehoben.

3) GS 30.369, SGS 350.112

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.02.2011	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0458
20.09.2017	01.01.2018	Erlasstitel	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3	Titel geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Titel 2	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 6 Abs. 3	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	§ 8 Abs. 3	geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 2	eingefügt	Gs 2017.090
20.09.2017	01.01.2018	Anhang 3	eingefügt	Gs 2017.090

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.02.2011	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0458
Erlasstitel	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 1 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 2 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 2 Abs. 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 3	20.09.2017	01.01.2018	Titel geändert	Gs 2017.090
§ 3 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 3 Abs. 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 4 Abs. 1	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
Titel 2	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 6 Abs. 3	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
§ 8 Abs. 3	20.09.2017	01.01.2018	geändert	Gs 2017.090
Anhang 1	20.09.2017	01.01.2018	Name und Inhalt geändert	Gs 2017.090
Anhang 2	20.09.2017	01.01.2018	eingefügt	Gs 2017.090
Anhang 3	20.09.2017	01.01.2018	eingefügt	Gs 2017.090

Anhang 1 zum Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen:

Betriebsklassen und Zuordnung

Gemäss § 5 des Reglements über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen vom 9. Februar 2011 werden die Gebäude folgenden Betriebsklassen zugeordnet:

Betriebsklasse 1

Die nicht in den Betriebsklassen 2 - 8 aufgeführten Gebäude werden in der Betriebsklasse 1 eingestuft und erhalten in der Regel keine Zuschläge.

Betriebsklasse 2

Autoeinstellhallen und Parkhäuser, öffentliche
Autoeinstellhallen, private (über 20 Autos)
Badehäuser, Bootshäuser
Baumaschinen- und LKW-Einstellhallen
Bergbau-, Steinbrüche-, Gruben-Betriebe
Bus- und Postauto-Depots
Elektrobetriebe
Ferien- und Wochenendhäuser
Ferienheime
Forstwirtschaftsgebäude, Jagdhäuser
Fotografische Betriebe
Gartenhäuser, Pavillons, Kleingerätemagazine, Schöpfe
Gärtnergebäude
Jugendherbergen, Pfadfinderheime, Touristen- und Skihäuser
Kantinen- und Wohlfahrtsgebäude
Kinderheime
Kläranlagen
Klubhäuser
Kunststeine, Zement- und Gipswaren, Herstellung
Läden mit Verkaufsfläche von 100–200 m²
Lager mit Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 5
Landwirtschaftliche Gebäude mit Büros, Handelsteil, Werkstätten, mit Brandmauer; Aussenhöfe, mit Brandmauer und Löschposten
Lokomotiv- und Tramdepots
Mastbetriebe
Nahrungsmittel und Getränke, Herstellung
Pensionen
Restaurants, Gasthöfe, ohne Gästebetten
Scheunen, Ställe
Schwimmbäder, Hallenbäder, Badeanstalten, Saunas

Spenglereien, Sanitärbetriebe
Sporthallen, Mehrzweckgebäude, Tennishallen
Stellwerke
Tagesheime, Tierheime, Tierfarmen, Kleintierställe, Bienenhäuser, Ställe, Gewächshäuser
Tribünen
Wagenremisen, Schöpfe
Waldhütten
Wasserversorgung, Pumpwerke
Wohngebäude mit Gastgewerbe
Wohngebäude mit landwirtschaftlichem Betriebsteil, mit Brandmauer; Nebenhöfe, mit Brandmauer und Löschposten

Betriebsklasse 3

Asylantenheime
Autoservice- und Tankstellengebäude
Blechverarbeitung
Buchbindereien, Ausrüstereien
Chemische Reinigungen mit Stoffen der Gefährlichkeitsklassen F 3–F 6
Dachdeckerbetriebe
Druckereibetriebe
Elektronik, Herstellung und Reparatur von elektronischen Anlagen
Elektrische Energie, Erzeugung, Übertragung und Verteilung
Erziehungsheime, Besserungsanstalten
Feinmechanik, Kleinapparatebau, optische und medizinische Instrumente
Gasthöfe und Hotels bis zu 20 Gästebetten
Heizungs-, Lüftungs-, Klimainstallationen
Kasernen
Kleider, Herstellung
Läden, mit Verkaufsfläche über 200 m²
Landwirtschaftliche Gebäude mit Gastgewerbe, mit Brandmauer; Aussenhöfe, mit Brandmauer und Löschposten; mit Büros, Handelsteil, Werkstätten, ohne Brandmauer; Aussenhöfe, mit Brandmauer ohne Löschposten oder ohne Brandmauer mit Löschposten
Lederherstellung, Gerbereien, Färbereien, ohne Verwendung feuergefährlicher Stoffe
Malereibetriebe, ohne Spritzanlage
Mechanikerwerkstätten
Metallbaubetriebe, Schlossereien
Musikinstrumentenbau
Röstereien, Räuchereien, Brennereien
Strafanstalten
Schützenhäuser
Telefonzentrale
Trafostationen

Uhren-, Bijouterieartikel, Herstellung
 Wäsche, Herstellung
 Werbezentralen
 Wohngebäude mit landwirtschaftlichem Betriebsteil, ohne Brandmauer; Nebenhöfe, mit Brandmauer ohne Löschposten oder ohne Brandmauer mit Löschposten.
 Zeughäuser, ohne Werkstattgebäude

Betriebsklasse 4

Baugeschäfte, Baumagazine und Werkhöfe
 Chemische Fabriken, mit Verwendung oder Herstellung von Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 6–F 4
 Chemische Reinigungsanstalten, mit Stoffen der Gefährlichkeitsklassen F 1 und F 2
 Fernheizungen, Kesselhäuser
 Futtermittel, Herstellung
 Gasthöfe und Hotels mit mehr als 20 Gästebetten
 Gewächshäuser
 Glas, Glaswaren, Herstellung
 Güterabfertigungsgebäude
 Handels- und Warenhäuser, Einkaufszentren
 Holzspielwaren, Herstellung
 Kehrlichtverbrennung und -verwertung
 Kerzen, Herstellung
 Kinos, Theater
 Kursäle, Kasinos
 Lager, Magazine, mit Produkten der Gefährlichkeitsklassen F 4 und F 3
 Landwirtschaftliche Gebäude mit Gastgewerbe, ohne Brandmauer; Aussenhöfe, mit Brandmauer ohne Löschposten oder ohne Brandmauer mit Löschposten; landwirtschaftliche Gebäude mit Büros, Handelsteil und Werkstätten; Aussenhöfe, ohne Brandmauer, ohne Löschposten
 Malereibetriebe, mit Spritzanlagen
 Maschinen-, Apparatebau
 Metallgewinnung und Rohmetallverarbeitung, Giessereien
 Papier, Karton, Herstellung und Verarbeitung
 Seifen und Waschmittel, Herstellung
 Tabak, Verarbeitung
 Tanzlokale, Spiellokale, Diskotheken, Jugendhäuser
 Textilgewebe, Herstellung
 Wohngebäude mit landwirtschaftlichem Betriebsteil, Nebenhöfe ohne Brandmauer und ohne Löschposten
 Zement, Kalk, Gips, Herstellung
 Ziegelei, Grobkeramik

Betriebsklasse 5

Asphaltverarbeitung, Dachpappe, Herstellung
 Bau und Reparatur von Fahrzeugen (Karossiers, Spenglereien, Spritzereien, Autoreparatur-Werkstätten)
 Chemische Fabriken, mit Verwendung oder Herstellung von Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 3
 Fournier- und Spanplattenfabrikation
 Gras-, Obst-, Getreide-Trocknungsanlagen
 Holzbearbeitungsbetriebe (Schreinereien, Zimmereien)
 Holzstoffe, Zellulose, Herstellung
 Kautschuk- und Gummiwaren, Herstellung und Verarbeitung
 Kunststoffprodukte, Herstellung und Verarbeitung
 Landwirtschaftliche Gebäude mit Gastgewerbe; Nebenhöfe, ohne Brandmauer, ohne Löschposten
 Lederherstellung, Färbereien, Gerbereien, mit Verwendung feuergefährlicher Stoffe
 Metallveredelung, Metallüberzüge und Verzinkereien (Galvanik)
 Möbelfabriken
 Sägereien
 Speisefett und Speiseöl, Herstellung

Betriebsklasse 6

Chemische Fabriken, mit Verwendung oder Herstellung von Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 2
 Gas, Flüssiggas, Erzeugung und Verteilung
 Getreidemühlen
 Lager, mit Produkten der Gefährlichkeitsklassen F 2 und F 1
 Munitionsmagazine
 Komprimierte Gase (Spraydosen), Herstellung

Betriebsklasse 7

Chemische Fabriken, mit Verwendung oder Herstellung von Produkten der Gefährlichkeitsklasse F 1

Betriebsklasse 8

Lagergebäude, mit explosiven Stoffen und Waren
 Spreng- und Feuerwerkskörper, Herstellung
 Sprengstoff, Herstellung
 Vorbehalten bleibt die Tarifierung, die bei einer Mischnutzung, bei der Einzelrisikobewertung nach SIA-Dokumentation 81 sowie bei Sonderrisiken zur Anwendung gelangt (vgl. §§ 3, 4, 5 und 8 des Reglementes über den Prämienzuschlags-Tarif).

Anhang 2 zum Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen**Betriebszuschlags-Sätze**

Zuschläge zu Prämie

Betriebs-Klasse	Betriebszuschlagssätze je CHF 1'000 des Versicherungswertes
1	0,00
2	0,19
3	0,39
4	0,65
5	0,97
6	1,94
7	3,24
8	4,54

Zuschläge zu Präventions- und Interventionsbeiträgen

Betriebs-Klasse	Betriebszuschlagssätze je CHF 1'000 des Versicherungswertes
1	0,00
2	0,08
3	0,15
4	0,25
5	0,38
6	0,76
7	1,26
8	1,76

Anhang 3 zum Tarif für Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen**Rabatte für schadenverhütende Massnahmen**

¹ Für wirksame schadenverhütende Massnahmen werden für die Zuschläge zu Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen folgende Rabatte gewährt:

<i>Massnahmen:</i>	<i>Rabatt</i>
a. Sprinkleranlagen	
Vollschutz	bis 40%
wirksamer Teilschutz	bis 30%
(Rabatt nach geschütztem Gebäudeanteil)	
b. Brandmelde- und Gasmeldeanlagen	
Vollschutz	25%
wirksamer Teilschutz	15%
c. Wächterdienst	5%
(min. 2 Ronden pro Nacht)	
d. Betriebsfeuerwehr	bis 20%
e. Brandabschnittbildung	bis 20%
f. Andere wirksame Massnahmen	
Rabatt je nach Nutzen	bis 20%

² Die Rabatte sind kumulierbar. Maximal kann ein Rabatt von 70% gewährt werden.